

Antrag

der Abg. Martin Rivoir u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Erhöhung und Verwendung der Bundesmittel für Straßenbau-Planung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. in welchem Umfang und auf welcher gesetzlichen Grundlage der Bund Planungskosten der Länder für Bundesautobahnen und Bundesstraßen finanziert;
2. wie sich diese Mittel, die Baden-Württemberg vom Bund erhält, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben;
3. in welchem Umfang und aus welchem Grund das Land zusätzlich Kosten für Straßenbauplanungen von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in den letzten zehn Jahren tragen musste;
4. welche Planungen und sonstigen Aufgaben durch die diesbezüglich bezogenen Bundesmittel finanziert werden können;
5. inwieweit es zutrifft, dass diese Mittel des Bundes aufgestockt werden sollen, und ab welchem Jahr und in welchem Umfang dies geschieht;
6. wie genau die Landesregierung diese zusätzlich vom Bund gezahlten Mittel einsetzen will, beziehungsweise in welchem Umfang dadurch zusätzliche Planungsleistungen ermöglicht und umgesetzt werden.

04.07.2018

Rivoir, Kleinböck, Selcuk, Hofelich,
Gruber, Stichelberger SPD

Begründung

Im Zuge der Auftragsverwaltung des Bundes liegt die Straßenplanung auch für Bundesstraßen und Bundesautobahnen bei den Ländern. Daher erhalten die Bundesländer dementsprechend Bundesmittel zur Durchführung dieser Planungsleistungen, die sie jedoch noch durch eigene Mittel ergänzen müssen, um alle notwendigen Planungsleistungen inklusive der Landstraßen erbringen zu können.

Im Zuge einer beabsichtigten Erhöhung dieser Bundesmittel stellt sich daher die Frage, wie sich das auf die Planungsleistungen der baden-württembergischen Planungsbehörden auswirken wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 24. Juli 2018 Nr. 2-0421/5 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. in welchem Umfang und auf welcher gesetzlichen Grundlage der Bund Planungskosten der Länder für Bundesautobahnen und Bundesstraßen finanziert;

Nach § 6 Abs.3 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs in der Fassung vom 30. August 1971 gilt der Bund Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch Zahlungen einer Pauschale ab. Die sog. Zweckausgabenpauschale beträgt für Kosten der Planung zwei Prozent der Baukosten und für Kosten der Bauaufsicht ein Prozent der Baukosten (insgesamt drei Prozent der Baukosten).

2. wie sich diese Mittel, die Baden-Württemberg vom Bund erhält, in den vergangenen zehn Jahren entwickelt haben;

Die Höhe der Zweckausgabenpauschale entwickelte sich wie folgt:

in Mio. Euro									
2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
10,2	10,9	6,3	17,5	17,3	19,9	18,1	18,8	19,1	21,1

3. in welchem Umfang und aus welchem Grund das Land zusätzlich Kosten für Straßenbauplanungen von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in den letzten zehn Jahren tragen musste;

Die Länder erhalten beim Bau der Bundesfernstraßen im Rahmen der Auftragsverwaltung eine seit Jahren deutlich zu geringe Abgeltung der Kosten für die Planung und Bauaufsicht. Die gestiegenen Anforderungen an die Planungen bei Infrastrukturvorhaben erfordern umfangreiche Vorarbeiten und Untersuchungen, die in den vergangenen Jahren zu einer massiven Steigerung der Planungskosten geführt haben. Im Rahmen der Auftragsverwaltung ist dem Land in den vergangenen zehn Jahren für die Vorbereitung, Planung und den Bau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen ein Aufwand von zusätzlich durchschnittlich rund 16 Mio. Euro p.a. entstanden. Dieser Betrag wird sich künftig durch die Erhöhung der Zweckausgabenpauschale des Bundes ab 2018 deutlich reduzieren.

4. welche Planungen und sonstigen Aufgaben durch die diesbezüglich bezogenen Bundesmittel finanziert werden können;

Die Zweckausgabenpauschale des Bundes wird zur Finanzierung der Planung und Bauaufsicht für sämtliche Investitionsmaßnahmen an Bundesautobahnen und Bundesstraßen, wie z. B. Bedarfsplanmaßnahmen, Um- und Ausbau, Erhaltung, Lärmschutz, Rastanlagen und Telematik verwendet.

5. inwieweit es zutrifft, dass diese Mittel des Bundes aufgestockt werden sollen, und ab welchem Jahr und in welchem Umfang dies geschieht;

Der Bund beabsichtigt, rückwirkend zum 1. Januar 2018 im Bereich der Bundesautobahnen für die Zeit bis Ende 2020 (Übergang der BAB an die Infrastrukturgesellschaft des Bundes) statt bisher drei Prozent künftig sechs Prozent der Baukosten als Zweckausgabenpauschale zu erstatten. Im Bereich der Bundesstraßen, die in der Auftragsverwaltung verbleiben, sollen dauerhaft fünf Prozent der Baukosten als Zweckausgabenpauschale erstattet werden.

6. wie genau die Landesregierung diese zusätzlich vom Bund gezahlten Mittel einsetzen will, beziehungsweise in welchem Umfang dadurch zusätzliche Planungsleistungen ermöglicht und umgesetzt werden.

Durch die Erhöhung der Zweckausgabenpauschale kann das strukturelle Defizit bei den Planungsmitteln (siehe Ziffer 3) reduziert werden.

Hermann
Minister für Verkehr